

Hochschule Bochum
Der Präsident
Az.:4 - Ho

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften (BPO) des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum

**in der Fassung der Änderungsordnungen
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften
vom 15. Oktober 2007 und 15. Februar 2010**

(auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften vom 15. März 2005, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 491)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang
- § 4 Praktische Tätigkeiten als Studienvoraussetzungen
- § 5 Prüfungen, Prüfungstermine
- § 6 Modulprüfungen; Wiederholung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Einstufungsprüfung
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 15 Prüfungen in den ersten beiden Studienjahren
- § 16 Bescheinigung zum Abschluss des zweiten Studienjahres
- § 17 Prüfungen im dritten Studienjahr

III. Bachelor-Arbeit und Kolloquium

- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 20 Ausgabe der Bachelor-Arbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit; Wiederholung
- § 22 Kolloquium; Wiederholung

IV. Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde

- § 23 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung; Veröffentlichung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule in den ersten beiden Studienjahren

Anlage 3: Katalog der Hauptmodule in den einzelnen Kernbereichen

Anlage 4.1: Wahlmöglichkeit von Schwerpunktveranstaltungen als Erweiterungsmodul

Anlage 4.2: Wahlmöglichkeit spezieller Erweiterungsmodule

Anlage 5: Katalog der Ergänzungsmodule

Anlage 6: Verteilung der ECTS-Punkte

Anlage 7: Zugangsvoraussetzungen und praktische Tätigkeit

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung, Studienordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Bochum. Sie regelt die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Hochschule Bochum eine Studienordnung, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfachs vermitteln. Es soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die Studierende oder den Studierenden auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des berufsbefähigenden Studiums, welches auf ein betriebswirtschaftliches Berufsfeld nach Wahl der oder des Studierenden ausgerichtet ist. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Studienziel erreicht und eine solide fachliche Befähigung erworben hat, die entweder für einen zielgerichteten Eintritt in eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder für ein weiteres wissenschaftliches Studium genutzt werden kann.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 3

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studienjahren (sechs Semestern). Diese Regelstudienzeit schließt alle Prüfungszeiten ein.
- (2) Das Studium erstreckt sich auf einen Pflichtbereich und auf einen Wahlpflichtbereich. Der Gesamtstudienumfang beträgt 130 Semesterwochenstunden und 180 ECTS-Punkte. Das Studium ist in Module gegliedert.

(3) Darüber hinaus kann die oder der Studierende an allen an der Hochschule Bochum angebotenen Lehrveranstaltungen ihrer oder seiner Wahl („wahlfreie, zusätzliche Lehrveranstaltungen“) sowie an den entsprechenden Prüfungen teilnehmen.

§ 4 Praktische Tätigkeit

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Nachweis eines mindestens viermonatigen kaufmännischen Praktikums gefordert. Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben haben, gilt der Nachweis der praktischen Tätigkeit als erbracht.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet die für das Praktikum zuständige Professorin oder der zuständige Professor; ist hierfür niemand besonders bestellt, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

(4) Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 5 Prüfungen, Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den in §§ 15 und 17 genannten studienbegleitend abgelegten Modulprüfungen, der Bachelor-Arbeit und dem dazu gehörenden Kolloquium. Mit dem bestandenen Kolloquium ist das Bachelor-Studium abgeschlossen.

(2) Prüfungen finden in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Studienverlaufsplan abschließt (vgl. Anlage 1). Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt organisiert. Der Prüfungsausschuss legt die Meldetermine fest und gibt diese bekannt. Durch die Meldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an der Prüfung grundsätzlich verbindlich. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann sich jedoch bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden, ohne dass dies die Zahl der Wiederholungen beeinflusst.

(3) Prüfungen können vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss sich in einer Prüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis ausweisen können.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(6) Im Prüfungsverfahren werden die gesetzlichen Mutterschaftsfristen und die Fristen der Elternzeit berücksichtigt.

(7) Im Prüfungsverfahren werden Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen (Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner, in gerader Linie Verwandte oder ersten Grades Verschwägerter) berücksichtigt.

§ 6

Modulprüfungen; Wiederholung

(1) Eine Modulprüfung („Prüfung“) ist eine Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit von zwei bis maximal vier Stunden Dauer oder eine mündliche Prüfung von 15 bis maximal 30 Minuten Dauer. Als Prüfungen sind auch wissenschaftliche Hausarbeiten von ca. 15 Seiten zulässig. Prüfungsleistungen sind auch Referate, Studienarbeiten und Praktikumsberichte.

(2) Prüfungen sind in der Regel benotete Prüfungen; die Prüfungsleistung wird dann nach § 13 Abs. 3 bewertet. Prüfungen können auch unbenotete Prüfungen sein; die Prüfungsleistung ist dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Prüfungen bestehen in der Regel aus mehreren Teilmodulprüfungen („Teilprüfungen“), die im Rahmen des gemäß Absatz 1 festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Umfangs abgehalten werden. Benotete Teilprüfungen werden mit Notenpunkten bewertet. Teilprüfungen, die nicht mit mindestens 10 Notenpunkten bewertet worden sind, können auch schon vor Abschluss des Gesamtmoduls zweimal wiederholt werden, solange nicht das Modul insgesamt bestanden worden ist; Ergebnisse aus vorausgegangen nicht bestandenen Versuchen werden dabei nicht berücksichtigt (Grundlage der Notenberechnung ist somit immer der jüngste Versuch einer Teilprüfung). Teilprüfungen, die mit mindestens 10 Notenpunkten bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden. Im Übrigen gelten für Teilprüfungen die Bestimmungen für Prüfungen entsprechend.

(4) Die Form und die Dauer der Prüfungen legt der Prüfungsausschuss rechtzeitig, spätestens jedoch zu Beginn der Lehrveranstaltungen fest und macht sie durch Aushang bekannt. Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen, sofern keine gemeldete Teilnehmerin bzw. kein gemeldeter Teilnehmer widerspricht. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

(5) Die Bewertung von Prüfungen ist jeweils spätestens nach sechs Wochen durch Aushang beim Prüfungsamt bekanntzugeben.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Prüfungsdauer entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 8

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Klausuraufgaben werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern entsprechend den fachlichen Erfordernissen gestellt. Werden Klausuraufgaben von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt, so legen diese die Gewichtung ihrer Klausuranteile vorher fest; sie beurteilen die Klausur gemeinsam.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bochum.

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
3. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die in Satz 3, Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Bochum tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss trifft Maßnahmen zur Prüfungsorganisation oder veranlasst diese. Er entscheidet über Widersprüche; dabei sind die am Prüfungsverfahren beteiligten Personen zu hören. Er berichtet dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und der Studiendauer und schlägt dem Fachbereichsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder bei sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern

sowie von Beisitzerinnen und Beisitzern. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mit rechtsmittelfähigem Bescheid unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

(7) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer

1. die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt und
2. in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit, in der Regel in dem zu prüfenden Lehrgebiet, ausgeübt hat.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt. Wird jemand aus zwingenden Gründen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt, die oder der nicht selbstständig gelehrt hat, so muß die Beisitzerin oder der Beisitzer eine selbstständig Lehrende oder ein selbstständig Lehrender sein.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungswoche bekanntgegeben werden. Hierzu ist die Bekanntmachung durch Aushang ausreichend.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an anderen Hochschulen gemäß § 1 Hochschulrahmengesetz und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen gemäß § 1 Hochschulrahmengesetz und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt.

(3) Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. Im Zweifel wird der Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge angehört. Für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 12

Einstufungsprüfung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung kann der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 4 ganz oder teilweise erlassen werden. Die Feststellungen der Einstufungskommission in der Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend. Im übrigen gelten die Regelungen der Einstufungsprüfungsordnung. Vor der Einschreibung sind die Regeln über die Vergabe von Studienplätzen zu beachten.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; mündliche Prüfungen auch von einer Prüferin oder einem Prüfer nach Anhörung der sachkundigen Beisitzerin bzw. des sachkundigen Beisitzers.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung von benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (= nicht bestanden)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bewertung von benoteten Teilprüfungen sind folgende Notenpunkte zu verwenden:

18,5 – 20 Notenpunkte	= sehr gut	=	Notenziffer 1,0
17,5 – unter 18,5 Notenpunkte	= sehr gut	=	Notenziffer 1,3
16,5 – unter 17,5 Notenpunkte	= gut	=	Notenziffer 1,7
15,5 – unter 16,5 Notenpunkte	= gut	=	Notenziffer 2,0
14,5 – unter 15,5 Notenpunkte	= gut	=	Notenziffer 2,3
13,5 – unter 14,5 Notenpunkte	= befriedigend	=	Notenziffer 2,7
12,5 – unter 13,5 Notenpunkte	= befriedigend	=	Notenziffer 3,0
11,5 – unter 12,5 Notenpunkte	= befriedigend	=	Notenziffer 3,3
10,5 – unter 11,5 Notenpunkte	= ausreichend	=	Notenziffer 3,7
10 – unter 10,5 Notenpunkte	= ausreichend	=	Notenziffer 4,0.

Im Übrigen gilt Abs. 3, Satz 1 entsprechend. Die mit ECTS-Punkten gewichteten und summierten Notenpunkte der benoteten Teilprüfungen ergeben den gesamten Notenpunktwert der Prüfung; dieser gesamte Notenpunktwert wird in die Prüfungsnote umgerechnet.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sich aus den Notenpunkten mindestens die Notenziffer 4,0 ergibt; eventuelle nicht bestandene Teilprüfungen sind hierbei unschädlich. Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn sich die Notenziffer 5,0 ergibt; hier ist die Prüfung mit Ausnahme bereits bestandener Teilprüfungen zu wiederholen, soweit in den einzelnen Teilprüfungen nicht schon drei Versuche unternommen worden sind.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; entsprechend § 63 Abs. 5 HG kann im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches die Kandidatin oder der Kandidat zudem exmatrikuliert werden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ord-

nungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss mit dem Ziel einer erneuten Zulassung zur Prüfung überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr oder ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 15

Prüfungen in den ersten beiden Studienjahren

(1) Zu den Prüfungen in den ersten beiden Studienjahren kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Bochum für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben ist oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Prüfungen in den ersten beiden Studienjahren werden studienbegleitend abgelegt; sie sind Bestandteile der Bachelor-Prüfung.

(3) Zu den ersten beiden Studienjahren gehören die Prüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen („Modulen“):

1. Einführung in die Wirtschaftswissenschaften
2. Betriebsmanagement
3. Finanz- und Marktmanagement
4. Controlling und Kostenrechnung
5. Handels- und Steuerbilanz
6. Unternehmensführung
7. Unternehmensbesteuerung
8. Wirtschaftsinformatik
9. Wirtschaftsmathematik
10. Wirtschaftsstatistik
11. Volkswirtschaftslehre
12. Recht
13. Wirtschaftsfremdsprache
14. Schlüsselqualifikationen.

(4) Die Lehrveranstaltungen nach Abs. 3, Ziffer 13 und 14 sind aus einem Katalog gemäß Anlage 2 zu wählen.

(5) Die Prüfungen zu den Modulen gemäß Abs. 3 werden nach § 13 Abs. 5 und 6 bewertet. Für das Modul gemäß Abs. 3, Ziffer 1 gilt die Maßgabe, dass hierbei das Teilmodul „Buchhaltung“ mit einer unbenoteten Teilprüfung abschließt und insofern nicht in die Modulnote eingeht.

§ 16

Bescheinigung zum Abschluss des zweiten Studienjahres

(1) Sind in den Lehrveranstaltungen der ersten beiden Studienjahre alle Prüfungen bestanden, so entspricht dies insoweit dem Bestehen einer Zwischenprüfung.

(2) Über die Feststellung nach Absatz 1 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung aus.

§ 17

Prüfungen im dritten Studienjahr

(1) Zu den Prüfungen im dritten Studienjahr kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Bochum für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Prüfungen im dritten Studienjahr werden studienbegleitend abgelegt; sie sind Bestandteile der Bachelor-Prüfung.

(3) Zum dritten Studienjahr gehören die Prüfungen in zwei Hauptfächern („Hauptmodulen“), welche aus sechs berufsfeldbezogenen Kernbereichen zu wählen sind (vgl. Anlage 3).

(4) Zum dritten Studienjahr gehören außerdem die Prüfungen in drei Erweiterungsfächern („Erweiterungsmodulen“) und in einem Ergänzungsfach („Ergänzungsmodul“). Die Erweiterungsmodule sind jeweils einem der gewählten Kernbereiche zugeordnet (vgl. Anlage 4). Das Ergänzungsmodule ist frei wählbar (vgl. Anlage 5).

(5) Zum dritten Studienjahr gehört schließlich ein zusätzliches Bachelor-Seminar.

(6) Die Prüfungen zu den Hauptmodulen gemäß Abs. 3 werden nach § 13 Abs. 5 und 6 bewertet; die Prüfungen zu den Erweiterungsmodulen und Ergänzungsmodulen gemäß Abs. 4 werden nach § 13 Abs. 3 bewertet. Das Bachelor-Seminar gemäß Abs. 5 schließt mit einer Teilnahmebescheinigung ab.

III. Bachelor-Arbeit und Kolloquium

§ 18 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit und das nachfolgende Kolloquium bilden den letzten oder abschließenden Teil der Bachelor-Prüfung.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann in jedem Lehrgebiet angefertigt werden. In der Bachelor-Arbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem jeweiligen Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin bzw. jedem Professor und von jeder Honorarprofessorin bzw. jedem Honorarprofessor des Fachbereichs Wirtschaft, die oder der gemäß § 10 zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden kann, betreut werden. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Fachbereichs Wirtschaft können Bachelor-Arbeiten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und unter Abstimmung mit den für das Lehrgebiet oder die betroffenen Lehrveranstaltungen zuständigen und verantwortlichen Professorinnen oder Professoren betreuen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für Themen der Bachelor-Arbeit machen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat binnen vier Wochen ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.
- (4) Die Bearbeitungszeit für Bachelor-Arbeiten beträgt höchstens sechs Wochen. Es kann bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.
- (5) Die Themenstellung für eine Bachelor-Arbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll bei Einzelarbeiten maximal 30 Seiten (ohne Anlagen) umfassen.
- (6) Bei Gruppenarbeiten von zwei Studierenden soll der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation maximal 60 Seiten umfassen (ohne Anlagen). Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.
- (7) Die Dokumentation ist in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 19 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer das vorgeschriebene Praktikum gemäß § 4 absolviert hat und sämtliche ECTS-Punkte der ersten beiden Studienjahre erreicht hat.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann eine Betreuerin und Prüferin bzw. einen Betreuer und Prüfer der Bachelor-Arbeit vorschlagen.

(3) Der Antrag muss eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber enthalten, ob im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

§ 20

Ausgabe der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss mit der Nennung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers ausgegeben, die oder der in der Regel auch vom Prüfungsausschuss als Betreuerin oder Betreuer festgelegt wird. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Arbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Abgabetermin der Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Ausgabe mitgeteilt.

(3) Das Thema einer Bachelor-Arbeit kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal innerhalb von zwei Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat bekommt dann auf Antrag ein neues Thema.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 5 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 21

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit; Wiederholung

(1) Die Bachelor-Arbeit muss in drei Exemplaren fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit bei der Post ist der Poststempel für die Fristeinhaltung maßgebend.

(2) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht beim Prüfungsamt eingereicht, verfällt das Thema. Die Arbeit gilt in diesem Fall als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. ihren oder seinen Arbeitsanteil selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate als solche mit Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

(4) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein, die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer muß eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Wirtschaft sein. Sofern zwingende Gründe vorliegen, kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von Satz 1 zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Prüferinnen oder Prüfer der Bachelor-Arbeit legen ihre Note jeweils gemäß § 13 Abs. 3 fest. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs. 4 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder bewertet eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. Danach wird die Note einvernehmlich von den drei beteiligten Prüferinnen oder Prüfern der Bachelor-Arbeit festgelegt. Ist kein Einvernehmen zu erreichen, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne die Stimmen der studentischen Mitglieder über die Note. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist der oder dem Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss unverzüglich gestellt werden. Eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelor-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 22 Kolloquium; Wiederholung

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Arbeit. Es geht vom Thema der Arbeit aus und dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre interdisziplinären Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu vertreten sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag nur zugelassen werden, wenn

1. alle Prüfungen (einschl. Teilnahmebescheinigung) gemäß §§ 15 und 17 bestanden sind,
2. die Bachelor-Arbeit wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium ist die Einschreibung als Studierende bzw. Studierender oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer nachzuweisen. Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Einzelprüfung oder, wenn die Bachelor-Arbeit eine Gruppenarbeit gemäß § 18 Abs. 6 war, als Gruppenprüfung durchgeführt. Eine Einzelprüfung dauert 20 bis maximal 30 Minuten, eine Gruppenprüfung dauert 30 bis maximal 40 Minuten. Das Kolloquium wird von den zwei oder drei Prüferinnen oder Prüfern der Bachelor-Arbeit nach § 21 Abs. 4 und 5 gemeinsam durchgeführt. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (siehe § 7).

(4) Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 und 3. Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Ein mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestandenes Kolloquium kann nicht wiederholt werden. Wird das Kolloquium auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, ist es endgültig nicht bestanden.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Kolloquiumstermine fest und gibt diese Termine bekannt.

IV. Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde

§ 23

Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen bestanden und die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium mit jeweils wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird möglichst innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen des Kolloquiums ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Bachelor-Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium absolviert worden ist.

(3) Ferner wird der Absolventin oder dem Absolventen eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten gesiegelte und unterzeichnete Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(4) Das Bachelor-Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung enthält:

1. Gesamtnote entsprechend Absatz 5,
2. Thema und Note der Bachelor-Arbeit,
3. Note des Kolloquiums,
4. Bezeichnungen und Prüfungsnoten der vorgeschriebenen Prüfungen,
5. die ECTS-Note entsprechend Absatz 8.

(5) Die Gesamtnote des Bachelor-Zeugnisses wird gemäß § 13 Abs. 4 durch Gewichtung aller Einzelnoten der vorgeschriebenen Prüfungen mit den ECTS-Punkten ermittelt (vgl. Anlage 6).

(6) Dem Bachelor-Zeugnis wird ein Anhang beigelegt. Dieser enthält:

1. die Bezeichnungen und die Bewertungen der Teilprüfungen,
2. auf Antrag der oder des Studierenden die Bezeichnungen und Bewertungen der Prüfungen in den wahlfreien, zusätzlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3.

(7) Zur internationalen und nationalen Bewertung und Einstufung des Abschlusses stellt die Hochschule Bochum ein Diploma-Supplement aus. Es beschreibt die Studieninhalte des Hochschulabschlusses und die damit verbundenen Qualifikationen.

(8) Die ECTS-Note wird nach dem Europäischen Credit-Transfer-System nach folgender Einteilung vergeben:

A	die besten	10%
B	die nächsten	25%
C	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
E	die nächsten	10%.

Bis eine ausreichende Anzahl von Studienabgängern erreicht ist, kann sich die ECTS-Note an der Gesamtnote orientieren.

(9) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungen, die Bachelor-Arbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

(10) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen zum Abschluss der Bachelor-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen zum Abschluss der Bachelor-Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über

die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder nach Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 26

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung; Veröffentlichung

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung vom 25. Januar 2002 (AB FH Bochum Nr. 392) für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft der Fachhochschule Bochum außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Diese Bachelor-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig für den Bachelor-Studiengang eingeschrieben werden. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 ihr Studium im Studiengang Wirtschaftswissenschaften aufgenommen haben, findet die Bachelor-Prüfungsordnung vom 25. Januar 2002 bis einschließlich SS 2009 Anwendung. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, findet auf Antrag die ab dem Wintersemester 2005/2006 geltende Prüfungsordnung Anwendung; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung zu stellen.

(3) Diese Prüfungsordnung wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Fachhochschule Bochum veröffentlicht. Sie wird gleichzeitig in dem Schaukasten des Prüfungsamtes für den Fachbereich Wirtschaft öffentlich ausgehängt.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Anlage 1 zur Bachelor-Prüfungsordnung Studienverlaufsplan

Erstes Studienjahr	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften				
Buchhaltung			2	2,5
Einführung in die BWL	2	2,5		
Einführung in die VWL			2	2,5
Betriebsmanagement				
Personalmanagement	4	5		
Produktions- und Qualitätsmanagement	2	2,5		
Planung und Organisation	2	2,5		
Finanz- und Marktmanagement				
Investition und Finanzierung			4	5
Marketing			4	5
Grundlagen der Logistik			2	2,5
Wirtschaftsmathematik				
Analysis	2	2,5		
Finanzmathematik	2	2,5		
Lin.Algebra u. Lin.Optimierung			2	2,5
Wirtschaftsstatistik				
Deskriptive Statistik	4	5		
Induktive Statistik			2	2,5
Recht				
Wirtschaftsrecht 1	4	5		
Wirtschaftsrecht 2			4	5
Wirtschaftsfremdsprache				
W-Englisch oder W-Französisch	2	2,5	2	2,5
	24	30	24	30
Zweites Studienjahr	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Controlling und Kostenrechnung				
Kostenrechnung	4	5		
Controlling			2	2,5
Jahresabschluss				
Jahresabschluss 1	2	2,5		
Jahresabschluss 2			4	5
Unternehmensführung				
Führungslehre	4	5		
Unternehmensplanspiele			2	2,5
Unternehmensbesteuerung				
Ertragsteuern 1	2	2,5		
Ertragsteuern 2			4	5
Wirtschaftsinformatik				
Wirtschaftsinformatik 1	4	5		
Wirtschaftsinformatik 2			4	5
Volkswirtschaftslehre				
Mikroökonomie	4	5		
Makroökonomie			4	5
Schlüsselqualifikationen				
Schlüsselqualifikation 1	4	5		
Schlüsselqualifikation 2			4	5
	24	30	24	30
Drittes Studienjahr	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Hauptmodul 1	4	6	4	6
Erweiterungsmodul 1	4	6		
Erweiterungsmodul 2	4	6		
Erweiterungsmodul 3	4	6		
Ergänzungsmodul			4	6
Hauptmodul 2	4	6	4	6
Bachelor-Seminar			2	1,5
Bachelor-Arbeit				8
Kolloquium				2,5

20	30	14	30
----	----	----	----

Anlage 2 **zur Bachelor-Prüfungsordnung**

Katalog der Wahlpflichtmodule in den ersten beiden Studienjahren

Wirtschaftsfremdsprache

1. Wirtschaftsenglisch
2. Wirtschaftsfranzösisch

Schlüsselqualifikationen

1. Politologie
2. Sozialpsychologie
3. Rhetorik und Präsentation
4. Gesprächsführung *
5. Kooperieren, Führen, Abläufe steuern *
6. Mentoring-Ausbildung.*

* Hierbei handelt es sich um Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für zukunftsorientierte Kompetenzentwicklung (IZK). Gewählt werden können die den beiden Kategorien zugeordneten Einzelveranstaltungen des IZK.

Anlage 3 **zur Bachelor-Prüfungsordnung**

Katalog der Hauptmodule in den einzelnen Kernbereichen

Kernbereich Organisation/Personalmanagement

1. Organisation
2. Personalmanagement

Kernbereich Planung/Controlling

1. Strategische Planung
2. Controlling

Kernbereich Informationsmanagement/Logistik

1. Betriebsinformatik
2. Informations- und Kommunikationssysteme
3. Logistik
4. IT-Management

Kernbereich Außenwirtschaft/Marketing

1. Außenwirtschaft
2. Marketing

Kernbereich Unternehmensrechnung/Finanzmanagement

1. Rechnungslegung
2. Kostenmanagement
3. Finanzmanagement

Kernbereich Unternehmensbesteuerung/Wirtschaftsprüfung

1. Unternehmensbesteuerung
2. Wirtschaftsprüfung

Anlage 4.1
zur Bachelor-Prüfungsordnung

Wahlmöglichkeiten von Schwerpunktveranstaltungen
als Erweiterungsmodul

	Organisation und Personalmanagement	Planung und Controlling	Informationsmanagement und Logistik	Aussenwirtschaft und Marketing	Unternehmensrechnung und Finanzmanagement	Unternehmensrechnung und Finanzmanagement
Organisation 1	X		X			
Personalmanagement 1	X		X	X		
Strategische Planung 1		X	X		X	
Controlling 1		X	X		X	
Betriebsinformatik 1	X	X	X	X	X	X
Informations- & Kommunikationssysteme 1	X	X	X	X	X	X
Logistik 1	X	X	X	X		
IT-Management 1	X	X	X			
Aussenwirtschaft 1	X	X	X	X	X	
Marketing 1		X	X	X		
Rechnungslegung 1		X			X	X
Rechnungslegung 2		X				X
Kostenmanagement 1		X	X		X	
Finanzmanagement 1		X	X		X	
Unternehmensbesteuerung 1					X	X
Wirtschaftsprüfung 1					X	X
Wirtschaftsprüfung 2					X	X

Wahlmöglichkeit spezieller Erweiterungsmodule

	Organisation und Personalmanagement	Planung und Controlling	Informationsmanagement und Logistik	Außenwirtschaft und Marketing	Unternehmensrechnung und Finanzmanagement	Unternehmensrechnung und Finanzmanagement
Math. Planungsverfahren		X	X			
Stat. Analyseverfahren	X		X	X	X	
Prozess/System-Analyse	X		X			
Qualitäts- und Innovationsmanagement	X	X	X	X		
Verkehrswirtschaft und Tourismus				X		
Arbeitsrecht	X	X				
Wettbewerbsrecht	X	X	X	X	X	X
Gesellschaftsrecht	X				X	X
Öffentliches Wirtschaftsrecht	X	X		X	X	
Europarecht	X	X	X	X	X	X
Strat. Unternehmensplanspiel	X	X	X	X	X	X
Interkulturelles Management	X			X		
EU-Institutionen	X			X		X
Kommunikationspolitik				X		
Konsumentenverhalten				X		
B2B-Marketing				X		
Verkehrs-/Substanzsteuern						X
EDV-gestützte Steuerplanung						X
AF der Unternehmensbesteuerung						X
Jahresabschlussprüfung					X	X
Bilanzpolitik & -analyse		X			X	X
AF der Rechnungslegung		X			X	X
Ausgewählte Fragen des Marketing				X		

Anlage 5 **zur Bachelor-Prüfungsordnung**

Katalog der Ergänzungsmodule

1. Branchenpolitik
2. Geld- und Finanzpolitik
3. Innovationspolitik
4. Mittelstandspolitik
5. Sozialpolitik
6. Umweltpolitik

Anlage 6 **zur Bachelor-Prüfungsordnung**

Verteilung der ECTS-Punkte

1. Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	7,5 Punkte
2. Betriebsmanagement	10 Punkte
3. Finanz- und Marktmanagement	12,5 Punkte
4. Controlling und Kostenrechnung	7,5 Punkte
5. Jahresabschluss 1 und 2	7,5 Punkte
6. Unternehmensführung	7,5 Punkte
7. Unternehmensbesteuerung	7,5 Punkte
8. Wirtschaftsinformatik	10 Punkte
9. Wirtschaftsmathematik	7,5 Punkte
10. Wirtschaftsstatistik	7,5 Punkte
11. Volkswirtschaftslehre	10 Punkte
12. Recht	10 Punkte
13. Wirtschaftsfremdsprache	5 Punkte
14. Schlüsselqualifikationen	10 Punkte
15. Hauptfach I	12 Punkte
16. Erweiterungsfach I	6 Punkte
17. Erweiterungsfach II	6 Punkte
18. Erweiterungsfach III	6 Punkte
19. Ergänzungsfach	60 Punkte
20. Hauptfach II	12 Punkte
21. Bachelor-Seminar	1,5 Punkte
22. Bachelor-Arbeit	8 Punkte
23. Kolloquium	2,5 Punkte
 Summe	 <u>180 Punkte</u>

Anlage 7
zur Bachelor-Prüfungsordnung

Zugangsvoraussetzungen	Praktische Tätigkeit
<p><u>Fachoberschule Wirtschaft</u></p> <p><u>Gymnasium Klasse 12</u> mit gelenktem Jahrespraktikum oder abgeschlossener Berufsausbildung aus dem Bereich Wirtschaft/Verwaltung</p> <p><u>Gymnasium Klasse 11</u> mit abgeschlossener Berufsausbildung aus dem Bereich Wirtschaft/Verwaltung</p> <p><u>Höhere Handelsschule</u> mit halbjährigem einschlägigem Praktikum oder abgeschlossener Berufsausbildung aus dem Bereich Wirtschaft/Verwaltung</p>	<p>nicht erforderlich</p>
<p><u>Abitur</u></p> <p><u>Gymnasium Klasse 12</u> mit gelenktem Jahrespraktikum oder abgeschlossener Berufsausbildung außerhalb des Bereichs Wirtschaft/Verwaltung</p> <p><u>Gymnasium Klasse 11</u> <u>mit abgeschlossener Berufsausbildung außerhalb des Bereichs Wirtschaft/Verwaltung</u></p> <p><u>Höhere Handelsschule</u> mit abgeschlossener Berufsausbildung außerhalb des Bereichs Wirtschaft/Verwaltung</p> <p><u>Fachoberschule anderen Typs</u></p> <p><u>Gleichwertige Zeugnisse</u></p>	<p>4 Monate Praktikum im kaufmännischen Bereich sind beim Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen</p>